

# Impf-Ordnung.

---

## §. 1.

Notwendigkeit der Schuppockenimpfung bei allen Kindern.

Jedem Kinde sind die Kuhpocken oder Schuppocken womöglich in dem ersten Jahre, jedoch nicht vor der sechsten Woche seines Lebens einzupfzen. Säuglinge unter sechs Wochen sind nur dann zu impfen, wenn die Menschenblattern oder die Varioloiden in dem Wohnorte des Kindes als Seuche herrschen.

Zur sichern Kontrolle über die Befolgung dieser Vorschrift soll kein Kind in die Schule aufgenommen oder zur Konfirmation zugelassen werden, für welches die Eltern, Pflegsleute oder Vormünder dem Schullehrer oder Geistlichen nicht ein ärztliches Zeugniß darüber vorweisen, daß die Schuppocken-Impfung mit Erfolg geschehen, oder ohne Erfolg bereits versucht, oder aus medizinischen Gründen ein Aufschub der Impfung zugelassen worden sei, oder daß das betreffende Kind die natürlichen Blattern überstanden habe.

Gleichermassen darf kein Lehrling angenommen und bei einer Innung aufgedingt werden, für welchen nicht ein ordentlicher Impfschein beigebracht ist.

Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift sind die Geistlichen, Schullehrer, Innungsvorstände und Lehrherren verantwortlich, und unterliegen im Zuwiderhandlungsfalle je einer Strafe von fünf Thalern.

Alle Impflinge, welche im ersten Lebensjahre wegen Krankheit oder anderer Ursachen nicht haben geimpft werden können, sind wenigstens im Laufe des nächsten Jahres zur Impfung zu bringen.

Ein Aufschub der Impfung über diesen Zeitpunkt oder über den Termin des Eintritts in die Schule kann nur dann, wenn der körperliche Zustand eines Kindes dieß räthlich macht, nach dem Ermessen des autorisirten Arztes Statt finden.

## §. 2.

Kontrolle über Kinder aus dem Auslande.

Von jeder neuen Familie, welche entweder unter die Staatsangehörigen aufgenommen wird oder im Lande einen längeren Aufenthalt nimmt und Kinder mitbringt, sind die Impfscheine für diese vorzulegen; wenn ein solcher nicht aufgewiesen werden kann, so ist die Impfung für diese Kinder nachzuholen. Jede von den Ortsbehörden, welchen